

Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Gemeinde Efringen-Kirchen

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 17.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlass

Aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Gemeinde“, bei welcher die örtlichen Vereine, Bürgerinitiativen und sonstige Gruppierungen deren Vielzahl und Aktivitäten an zentraler Örtlichkeit vorstellen können, dürfen die Verkaufsstellen im Geltungsbereich dieser Satzung am zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird für zwei Bereiche im Kernort Efringen-Kirchen festgelegt. Die Gemeindeverwaltung trifft als Veranstalter den Beschluss, welcher Bereich für die nächstfolgende Veranstaltung gültig ist.

Geltungsbereich I, Ortszentrum:

Die Freigabe erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen im Bereich des Ortszentrum Efringen-Kirchen mit den Einrichtungen Rathaus, Schulzentrum und Mehrzweckhalle und wird durch die Isteiner Straße, Hauptstraße und Hölzeleweg begrenzt. An diesen Begrenzungsstraßen dürfen die Verkaufsstellen beiderseits der Straßen geöffnet sein.

Geltungsbereich II, Festplatz Gewerbegebiet:

Die Freigabe erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen im Bereich des Festplatz Efringen-Kirchen und wird die Straße Beim Breitenstein, Im Deichelacker und Im Martelacker begrenzt. An diesen Begrenzungsstraßen dürfen die Verkaufsstellen beiderseits der Straßen geöffnet sein.

Die Geltungsbereiche sind der beigelegten Anlage zu entnehmen und Teil dieser Satzung.

§ 3

Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 15 LadÖG handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der jeweils festgesetzten Höhe nach dem LadÖG geahndet werden.

§ 5

Gültigkeit

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Efringen-Kirchen, den 17.08.2026

Carolin Holzmüller

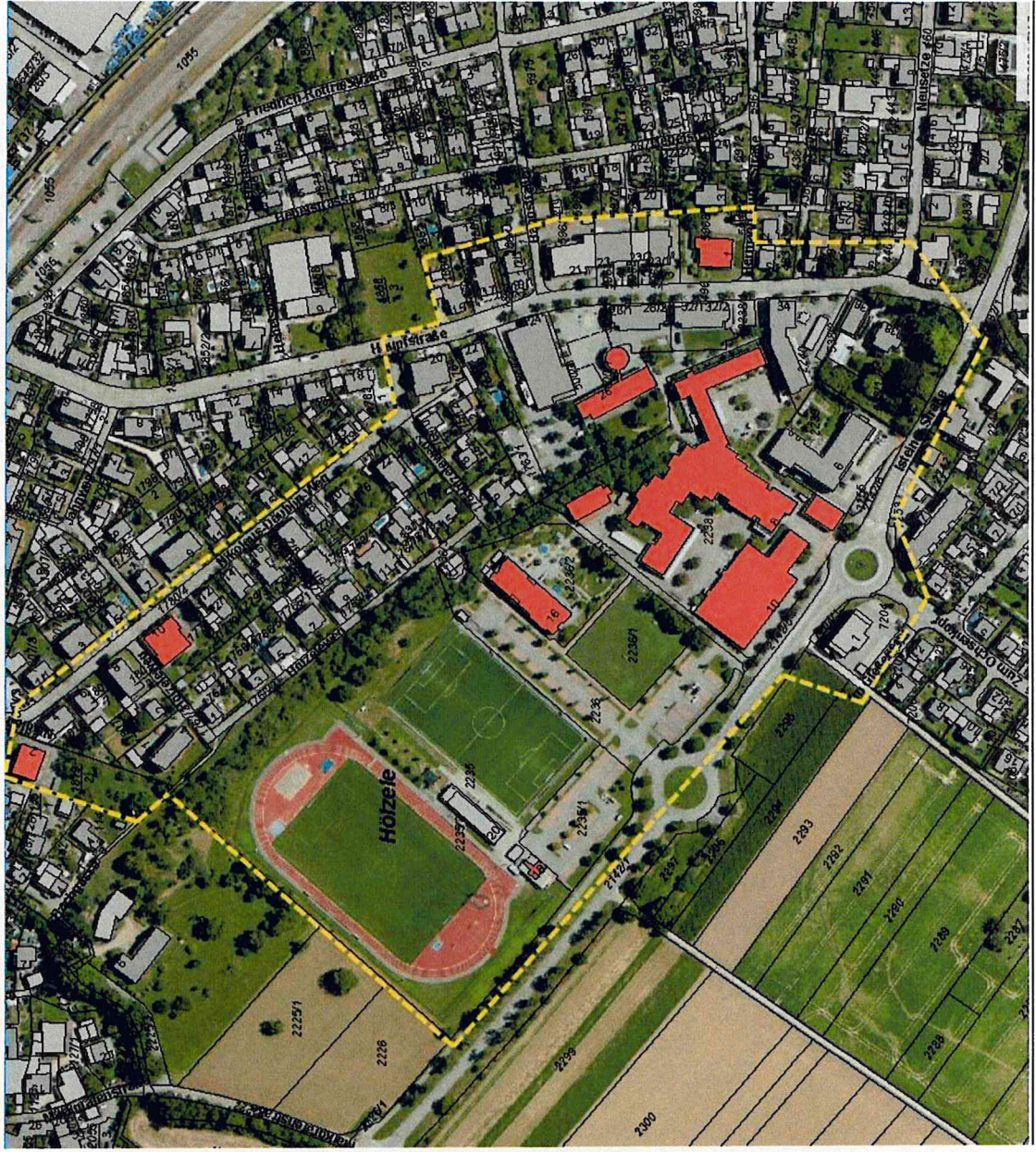
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geltungsbereich I Ortszentrum: Isteiner Straße, Hauptstraße, Hölzeleweg



Geltungsbereich II Festplatz Gewerbegebiet: Beim Breitenstein, Im Deichelacker, Im Martelacker

